

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages finden Sie unter: <http://www.dpma.de/geschmacksmuster/formulare/index.html>

(1) Sendungen des Deutschen Patent- und Markenamts sind zu richten an: (Name, Vorname, Anschrift; Firma; ggf. Postfach)	Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters		4
	<input type="checkbox"/> TELEFAX vorab <i>Wegen der Qualitätsverluste wird von der Telefaxübermittlung abgeraten!</i>		
Aktenzeichen (wird vom Deutschen Patent- und Markenamt vergeben)			

(2) Zeichen des Anmelders/Vertreters	Telefon	Telefax	Datum
---	---------	---------	-------

(3) Anmelder (Name, Vorname, Anschrift; Firma lt. Handelsregister; hier kein Postfach)	Vertreter (z. B. Patentanwalt, Rechtsanwalt, Erlaubnisscheininhaber; Name, Vorname, Anschrift; hier kein Postfach)
---	---

(4) Erzeugnisangabe (erforderlich) Recherche zulässiger Begriffe: www.dpma.de/service/klaskifikationen/locarnoklassifikation/suche/suchen.html	Klassifizierung/Warenklassen (optional) Solem Sie hier keine Angabe machen, wird die Klassifizierung vom DPMA festgelegt.
<i>Wenn die Angabe nicht auf alle Muster der Sammelanmeldung zutrifft, sind die Erzeugnisangaben im Anlageblatt R 5703.2 einzutragen.</i>	

Sonstige Anträge	
(5) <input type="checkbox"/> Eintragung als Sammelanmeldung von _____ Mustern (max. 100) <i>Anlageblatt R 5703.2 ist zu benutzen</i>	
(6) <input type="checkbox"/> Aufschubung der Bekanntmachung der Wiedergabe	
(7) <input type="checkbox"/> Anmelder ist an Lizenzvergabe interessiert	
(8) Priorität <input type="checkbox"/> ausländische Priorität (<i>Datum, Staat, Aktenzeichen</i>) <input type="checkbox"/> Ausstellungspriorität (die während der Ausstellung erteilte Bescheinigung ist beizufügen)	

(9) Gebühreuzahlung (Erläuterungen und Kostenhinweise siehe letztes Blatt)	
<input type="checkbox"/> Einzugsermächtigung (Vordruck A 9507 ist zu benutzen)	<input type="checkbox"/> Überweisung (nach Erhalt der Empfangsbescheinigung)
Konto der Bundeskasse Weiden: BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00) Bei Überweisungen aus dem Ausland: BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700 IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54	
Hinweis: Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Eingangstag der Anmeldung gezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.	

(10) **Anlagen** (Anzahl)

1. _____ [Wiedergabeformblätter](#) ([R 5703.1](#) zwingend erforderlich)
2. _____ [Datenträger](#) (anstelle von Wiedergabeformblättern)
3. _____ [Flächenmäßige Musterabschnitte](#) (zweifach, identisch)
4. _____ [Anlageblatt](#) ([R 5703.2](#) bei Sammelanmeldungen erforderlich)
5. _____ [Beschreibung](#)
6. _____ [Vollmacht](#)
7. _____ [Abschrift der Voranmeldung](#)
8. _____ [Ausstellungsbescheinigung](#) ([R 5708](#))
9. _____ [Einzugsermächtigung](#) ([A 9507](#))
10. _____ [Entwerferbenennung](#) ([R 5707](#))

(11) **Unterschrift(en)**

Name in Druckschrift bitte wiederholen

Hilfetexte zum Ausfüllen des Vordruckes R5703 "Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters"

Zustellanschrift (Feld 1)	[zurück zum Vordruck]
Tragen Sie hier bitte die vollständige Postanschrift ein, an die wir unsere Schreiben schicken sollen.	
Beispiel: Name, Vorname oder Firma lt. Handelsregistereintragung Ggf. akademischer Grad Straße, Hausnummer Ggf. Postfach Ort mit Postleitzahl, bei ausländischen Orten auch den Staat; es können auch Angaben zum Bezirk, zur Provinz oder zum Bundesstaat gemacht werden.	
Diese Zustellungs -Adresse kann von der Anschrift des Anmelders abweichen. Denken Sie daran, dass mit der Absendung unserer Mitteilungen an die von Ihnen genannte Adresse wichtige Fristen in Gang gesetzt werden können. Stellen Sie daher unbedingt sicher, dass Sie oder Ihr Vertreter auch tatsächlich unter dieser Adresse erreichbar sind. Anschriftenänderungen sollten Sie dem DPMA umgehend mitzuteilen.	
Noch ein wichtiger Tipp: Wenn Sie das Anmeldeformular handschriftlich ausfüllen, beachten Sie bitte, dass Sie dies möglichst gut leserlich (in Druckbuchstaben) tun, um Verzögerungen bei der Bearbeitungen Ihres Antrags zu vermeiden!	
Telefax	[zurück zum Vordruck]
Wenn Sie Ihre Anmeldung vor der Versendung als Briefpost bereits per FAX an uns schicken, kreuzen Sie dieses Feld unbedingt an. Tragen Sie daneben auch bitte das Datum ein, an dem sie das FAX abschicken. Sie helfen uns damit, Doppelanmeldungen zu vermeiden und die Unterlagen zusammen zu führen.	
Noch ein wichtiger Tipp: Bei Einreichung der Anmeldung per Telefax ist die Wiedergabe des Musters wahrscheinlich von relativ schlechter Qualität (insbesondere dann, wenn Fotografien verwendet werden), dass nach dem Eingang des Originals der Anmeldetag in einem zeitaufwendigen Verfahren verschoben werden muss. Die Darstellung von Farben ist auf einem Telefax überhaupt nicht möglich. Generell ist deshalb von einer Einreichung per Telefax abzuraten.	
Zeichen, Telefon, Telefax des Anmelders / Datum (Feld 2)	[zurück zum Vordruck]
Tragen Sie hier bitte Ihr internes Geschäftszeichen (soweit vorhanden), sowie Ihre Telefonnummer(n), Telefaxnummer und das aktuelle Datum ein.	
Anmelder / Vertreter (Feld 3)	[zurück zum Vordruck]
WICHTIG!	Der Anmelder muss in jedem Fall angegeben werden. Ansonsten ist Ihre Anmeldung noch nicht wirksam und sichert Ihnen deshalb auch noch nicht den Zeitrang des Anmeldetags.
Die Anmelderangaben müssen Name und Anschrift (Kein Postfach!) umfassen.	
Ist der Anmelder eine natürliche Person , tragen Sie bitte den Vornamen, Familiennamen und die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) ein.	
Falls die Eintragung unter der Firma des Anmelders erfolgen soll, tragen Sie bitte die Firma, wie sie im Handelsregister eingetragen ist, ein.	
Ist der Anmelder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft und als solche in ein Register eingetragen, tragen Sie bitte den Namen dieser Person oder Gesellschaft entsprechend der Registereintragung sowie die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) ein.	
Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind neben dem Namen der Gesellschaft und ihres Sitzes auch der Name und die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters anzugeben.	
Hinweis: Anmelder (auch deutsche Staatsangehörige), die weder in Deutschland wohnen, noch einen (Geschäfts-) Sitz oder eine Niederlassung haben, müssen sich von einem in Deutschland bestellten Rechts- oder Patentanwalt vertreten lassen.	

Falls ein **Vertreter** bestellt ist, so gelten die o.g. Angaben des Namens und der Anschrift entsprechend.

Beachten Sie bitte:

Wirtschaftsunternehmen (wie zum Beispiel eine GmbH oder eine AG) können nicht Vertreter sein. Auch die Geschäftsführer ihrer Firma sind hier nicht einzutragen. Anwaltsgesellschaften oder ein auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätig und zur Rechtsbesorgung zugelassener Berater (Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Erlaubnisscheininhaber; §§ 59c ff BRAO; bzw. §§ 52c ff PatAnwO) sind allerdings als solche vertretungsberechtigt und werden in das Geschmacksmusterregister eingetragen.

Bitte vergessen Sie auch nicht, uns Adressen- und Namensänderungen umgehend mitzuteilen.

Erzeugnisangabe (Feld 4)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

WICHTIG!

Die Anmeldung muss in jedem Fall eine Erzeugnisangabe enthalten. Ansonsten ist Ihre Anmeldung noch nicht wirksam und sichert Ihnen deshalb auch noch nicht den Zeitrang des Anmeldetags, d.h. ein Anmeldetag wird erst bei Benennung eines Erzeugnisses zuerkannt.

Geben Sie in diesem Feld zu dem Muster mindestens ein Erzeugnis an. Die Erzeugnisangabe muss gemessen an der eingereichten Wiedergabe des Musters **plausibel** erscheinen, also inhaltlich richtig sein, um die Recherchierbarkeit des Musters zu gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn Sie geeignete Warenbegriffe auswählen. Maßstab für die Auswahl ist letztlich, nach welchen passenden und geläufigen Begriffen die Öffentlichkeit recherchieren würde. Die der Zweckbestimmung folgende Erzeugnisangabe geht regelmäßig mit der äußeren Erscheinung des Musters einher. Zeigt die Wiedergabe z.B. ein Logo, dann ist die Erzeugnisangabe "Logo" oder "Grafische Symbole" (Warenklasse 32-00) und nicht "T-Shirts" oder "Tassen", selbst wenn das Logo dort aufgebracht werden soll.

Bei einer Sammelanmeldung geben Sie bitte zu jedem Muster mindestens ein Erzeugnis an, es sei denn, Sie erklären auf dem Anlageblatt, dass die Erzeugnisangabe für alle Muster der Anmeldung gelten soll.

Mögliche Begriffe für die Angabe der Erzeugnisse entnehmen Sie bitte aus der Datenbank "[Erzeugnisangabe](#)".

Das bedeutet für Sie:

In einem ersten Schritt müssen Sie sich Gedanken machen, in welchem „**Einsatzbereich**“ das Musters hauptsächlich aufgenommen oder verwendet werden soll (Bspw. „Wohnungsausstattung“).

In einem zweiten und letzten Schritt müssen Sie diesen „Einsatzbereich“ in eine konkrete **Erzeugnisangabe gemäß der Datenbank-Abfrage** umwandeln und in diesem Feld angeben. Bitte wählen Sie eine Erzeugnisangabe anhand der Datenbank, die möglichst treffend und klar den Schutzgegenstand umschreibt (Bspw. „Tische“). Eine Angabe von mehreren Erzeugnissen ist möglich (Bspw. „Tische“, „Computertische“).

Phantasiebezeichnungen (auch nicht verkehrsübliche Begriffe; bspw.: „Ablagemobiliartische“), beschreibende Zusätze (Bspw.: „Tische mit runder Glasplatte“), aber auch Modellbezeichnungen (Bspw.: „Tische HT345“) sind nicht zugelassen.

Damit ist auch dem Interesse der Öffentlichkeit an einer aussagekräftigen Recherchierbarkeit gedient, sich nämlich eine grobe Vorstellung von der hauptsächlichlichen Verwendung der Mustergestaltung machen zu können.

Noch ein wichtiger Tipp:

Verwenden Sie bitte, soweit wie möglich, die in der Datenbank aufgeführten Begriffe. Bei der Verwendung von Begriffen, die nicht in der Datenbank aufgeführt sind, müssen wir bei Ihnen nachfragen, um die notwendige Klärung herbeizuführen. Dadurch kann sich die Eintragung des Musters in das Geschmacksmusterregister erheblich verzögern.

Die Angabe der Erzeugnisse kann ohne Verschiebung des Anmeldetages geändert werden.

Klassifizierung (Feld 4)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

Die Klassifizierung richtet sich nach der Erzeugnisangabe. Da die Erzeugnisse aus der Datenbank entnommen werden sollen, ergibt sich die Klassifizierung in der Regel aus dieser "Trefferliste".

Bei Sammelanmeldungen muss es mindestens eine Warenklasse geben, die für alle Muster zutrifft. Die Übereinstimmung der Hauptklasse reicht dabei aus.

Das bedeutet für Sie:

Sie suchen sich anhand der Datenbank eine Erzeugnisangabe aus, die das Muster möglichst treffend und klar beschreibt (Bspw. „Tische“). Anhand dieser Erzeugnisangabe ergibt sich die Klassifizierung automatisch aus der "Trefferliste" (Bspw. **Erzeugnisangabe: „Tische“ - Warenklasse: 06-03**)

Soweit Sie die Warenklasse nicht angeben, wird sie - ausgehend von den angegebenen Erzeugnissen und der eingereichten Wiedergabe des Musters - von der Geschmacksmusterstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes festgelegt.

Sonstige Anträge: Sammelanmeldung, Aufschiebung der Bekanntmachung, Lizenzvergabe (Feld 5,6,7)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

Sammelanmeldung:

Kreuzen Sie das erste Auswahlfeld an, wenn Sie Schutz nicht nur für ein Muster, sondern für eine Mehrheit von Mustern wünschen. Bei einer Sammelanmeldung geben Sie auf dem Eintragungsantrag an, wie viele Muster die Anmeldung insgesamt enthält. Die Sammelanmeldung darf nicht mehr als 100 Muster umfassen, die derselben Warenklasse angehören müssen.

Benutzen Sie hierbei bitte das amtliche Anlageblatt ([R 5703.2](#)).

Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe:

Kreuzen Sie das zweite Feld an, wenn Sie wünschen, dass die Bekanntmachung der Wiedergabe aufgeschoben wird. Die Veröffentlichung der Wiedergabe im Geschmacksmusterblatt wird dann um 30 Monate, gerechnet vom Tag der Anmeldung an, aufgeschoben, und der Schutz dauert zunächst nur 30 Monate.

Sofern eine Priorität beansprucht wurde, beginnt die 30-monatige Aufschiebungsfrist mit dem Prioritätstag.

Bei Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe werden zunächst nur die bibliografischen Daten veröffentlicht. Dadurch fallen zunächst geringere Verfahrensgebühren an (vgl. im Einzelnen die Kostenhinweise auf der Rückseite des letzten Blattes des Antragsvordrucks).

Die Schutzdauer endet jedoch mit dem Ablauf der Aufschiebungsfrist, sofern der Schutz nicht durch Zahlung der Erstreckungsgebühr innerhalb der Aufschiebungsfrist auf die 25-jährige Schutzdauer erstreckt wird.

Wenn Sie bei der Anmeldung die Wiedergabe durch einen [flächenmäßigen Musterabschnitt](#) ersetzt haben und den Schutz erstrecken möchten, so reichen Sie bitte innerhalb der Aufschiebungsfrist auch eine fotografische oder sonstige grafische Wiedergabe des Geschmacksmusters ein.

Während der Aufschiebungsfrist besteht kein Schutz mit absoluter Sperrwirkung sondern lediglich Nachahmungsschutz.

Lizenzvergabe

Sind Sie daran interessiert für Ihr Geschmacksmuster Lizenzen zu vergeben, kreuzen Sie bitte dieses Feld an, um mögliche Lizenznehmer darüber zu informieren. Die Erklärung wird bei Eintragung des Musters im elektronischen Geschmacksmusterblatt veröffentlicht und ist unverbindlich.

Priorität (Feld 8)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

Der Zeitrang Ihrer Anmeldung richtet sich nach dem Eingang der Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt, sofern die Mindestvoraussetzungen für die Vergabe eines Anmeldetages erfüllt sind.

Der Zeitrang einer eigenen früheren Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusteranmeldung im Ausland, die nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, kann für eine spätere Anmeldung in Anspruch genommen werden. Ähnliches gilt für die Ausstellungspriorität.

Wollen Sie eine dieser Prioritäten beanspruchen, so sind folgende Angaben in diesem Feld erforderlich:

Ausländische Priorität:

Die Angabe von Zeit, Land und Aktenzeichen der früheren ausländischen Anmeldung sowie Vorlage einer Abschrift der früheren Anmeldung sind erforderlich. Machen Sie die Angaben vor Ablauf der 16 Monate nach dem Prioritätstag der vorangegangenen ausländischen Anmeldung. Es empfiehlt sich hierbei, diese Erklärungen und Angaben, die fristgebunden sind, bereits zusammen mit der Anmeldung einzureichen. **Die Inanspruchnahme einer inneren Priorität (Vorankmeldung in Deutschland) ist für Geschmacksmusteranmeldungen nicht vorgesehen.**

Ausstellungspriorität:

Haben Sie ein Muster auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt, können Sie, wenn Sie die Anmeldung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung einreichen, von diesem Tag an ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen. Die Ausstellungen, für die eine Priorität in Anspruch genommen werden kann, werden im Einzelfall in einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt bestimmt. Als Nachweis für die Zurschaustellung ist eine **Bescheinigung** einzureichen, **die während der Ausstellung** von der für den Schutz des geistigen Eigentums auf dieser Ausstellung zuständigen Stelle **erteilt worden ist**.

In der Bescheinigung muss bestätigt werden, dass das Muster in das entsprechende Erzeugnis aufgenommen oder dabei verwendet und auf der Ausstellung offenbart wurde. Der Bescheinigung fügen Sie bitte eine von der genannten Stelle beglaubigte Darstellung über die tatsächliche Offenbarung des Erzeugnisses bei. Für die Bescheinigung benutzen Sie bitte das vom DPMA im Internet bereitgestellte Formblatt [R 5708](#).

Präsentieren Sie Ihr Produkt nur ausgewählten Geschäftspartnern, stellt dies keine für eine Ausstellungspriorität ausreichende Zurschaustellung dar!

Gebührenzahlung: Einzugsermächtigung, Überweisung (Feld 9)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

Geben Sie in diesem Feld die Höhe der Kosten der Anmeldung an, sofern diese Ihnen bekannt ist.

Die **Anmeldegebühr** beträgt 7,- EUR pro Geschmacksmuster, mindestens jedoch 70,- EUR pro Anmeldung. Bei mehr als 10 Mustern sind zusätzlich 7 EUR je weiteres Muster zu zahlen. Bei einer elektronischen Anmeldung beträgt die Anmeldegebühr 6 EUR pro Geschmacksmuster, mindestens jedoch 60 EUR pro Anmeldung.

Bei **Zahlung durch Überweisung** auf ein Bankkonto der Bundeskasse Weiden oder durch **Bareinzahlung** bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamtes gilt als Zahlungstag der Tag, an dem der gezahlte Betrag auf dem Konto der Bundeskasse Weiden tatsächlich gutgeschrieben wird, bzw. der Tag, der Einzahlung bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamtes.

Zur Entrichtung der Kosten empfiehlt sich wegen der etwas schnelleren Bearbeitung das **Lastschriftzugsermächtigungsverfahren**. Alle Gebühren werden dann automatisch bei Fälligkeit von Ihrem angegebenen Konto abgebucht, so dass es nicht zu einem Rechtsverlust oder einem Zuschlag aufgrund von verspäteter Zahlung kommen kann (der Vordruck [A 9507](#) ist zu benutzen).

Als Einzahlungstag gilt der Tag des Eingangs der Lastschriftzugsermächtigung beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Die Anmeldegebühr ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung zu zahlen. Andernfalls gilt die Anmeldung als zurückgenommen (§ 6 Abs. 2 Patentkostengesetz).

Anlagen (Feld 10)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

In diesen Feldern geben Sie bitte die Zahl der beigefügten Anlagen an.

Wiedergabeformblatt (Feld 10)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

Geben Sie hier die Anzahl der eingereichten Wiedergabeformblätter an.

Auf diesen Formblättern ([R 5703.1](#)) sind die Wiedergaben des Musters anzubringen (aufkleben oder direkt aufdrucken). **Bitte verwenden Sie für jedes Muster ein eigenes Wiedergabeformblatt.** Die Wiedergabe besteht aus mindestens einer farbigen oder schwarzweißen fotografischen oder sonstigen grafischen Darstellung (z.B. Strichzeichnung) des Musters. Sie können zur Wiedergabe des Musters jedoch auch mehrere (maximal zehn) Darstellungen einreichen.

Beispiel: Für eine Sammelanmeldung mit 5 Mustern sind 5 Wiedergaben einzureichen, davon kann jede bis zu 10 Darstellungen (Ansichten) umfassen, die Gesamtzahl der Darstellungen (Ansichten) beträgt somit zwischen 5 und 50

Werden mehr als zehn Darstellungen wiedergegeben, bleibt jede weitere Darstellung unberücksichtigt. Alle zulässigen Darstellungen des Musters werden im Geschmacksmusterblatt bekannt gemacht. (Ausnahme: bei beantragter Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe)

Es liegt in Ihrem Interesse, eine geeignete Wiedergabe einzureichen, die eine hinreichende Anzahl von Ansichten umfasst, um alle Merkmale des Musters, für die Schutz beansprucht wird, genau darzustellen.

Die Darstellungen müssen einerseits das Muster deutlich und vollständig wiedergeben und andererseits als Vorlage für die Bekanntmachung im Geschmacksmusterblatt geeignet sein.

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

- Eine einzelne Darstellung darf nur eine Ansicht zeigen.
- Alle Darstellungen sind mit durch Punkte gegliederte arabische Zahlen durchnummerieren (z.B. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2), wobei die Zahl links vom Punkt die Nummer des Musters bezeichnet und die Zahl rechts vom Punkt die Nummer der Darstellung. Die Nummerierung der Darstellungen ist auf den Formblättern derart anzubringen, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist.
- Die Formblätter dürfen keinerlei erläuternden Text, erläuternde Bezeichnungen, Symbole oder Bemaßungen enthalten.
- Die Darstellung soll das zum Schutz angemeldete Muster ohne Beiwerk auf neutralem Hintergrund zeigen und darf keine schriftlichen Erläuterungen oder Maßangaben enthalten.
- Die Darstellung muss dauerhaft und unverwischbar sein. Sie muss von einer Qualität sein, die alle Einzelheiten, für die Schutz beansprucht wird, klar erkennen lässt und die Verkleinerung und Vergrößerung auf das Format von höchstens 6 X 8 cm je Darstellung für die Eintragung in das Register und die Veröffentlichung zulässt.

Wenn Sie eine bestimmte Farbgestaltung Ihres Musters schützen lassen wollen, empfehlen sich Farbabbildungen. Wollen Sie sich auch andere Farbgestaltungen offen halten, bevorzugen Sie Schwarz-Weiß-Abbildungen. Vermeiden Sie, Farb- und Schwarz-Weiß-Abbildungen innerhalb der Wiedergabe eines Musters zu mischen, da dann unklar bleibt, ob die Farbe zum Schutzgegenstand gehören soll. Melden Sie stattdessen zwei Muster an. Auch verschiedene Farbgestaltungen eines Designs können nur als eigenständige Muster geschützt werden. Eine Mischung von fotografischen Darstellungen und Strichzeichnungen innerhalb der Wiedergabe eines Musters kann hingegen sinnvoll sein, wenn Sie bestimmte Details fotografisch nicht darstellen können.

Datenträger
(Feld 10)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

Geben Sie hier die Anzahl der eingereichten Datenträger an.

Die Darstellungen können anstelle des Formblatts auch in elektronischer Form auf einem Datenträger (**CD oder DVD**) eingereicht werden. In diesem Fall sind die einzelnen Bilddateien im Format JPEG (*.jpg) im Stammverzeichnis des leeren Datenträgers abzulegen (keine Unterzeichnisse). Die Auflösung muss mindestens 300 dpi, die Bildgröße mindestens 3 x 3 Zentimeter betragen. Die Größe einer Datei darf 2 Megabyte nicht überschreiten. Die Dateinamen sind entsprechend der Nummerierung bei Papierdarstellungen zu wählen (1.1.jpg, 1.2.jpg etc.).

Legen Sie auf dem eingereichten Datenträger außer den Bilddateien und den Beschreibungen zu den Mustern keine weiteren Daten ab.

Flächenmäßige Musterabschnitte (Feld 10)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

Geben Sie hier die Anzahl der eingereichten flächenmäßigen Musterabschnitte an.

Nur wenn Sie einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe gestellt wird, kann an Stelle der Wiedergabe ein flächenmäßiger Musterabschnitt hinterlegt werden. Dies können z.B. Abschnitte von Stoffbahnen und Tapeten sein.

Dieser flächenmäßige Musterabschnitt muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Flächenmäßige Musterabschnitte sind in zwei übereinstimmenden Exemplaren einzureichen.
- Jeder Musterabschnitt ist auf der Rückseite fortlaufend zu nummerieren.
- Der Musterabschnitt darf ein Format von 50 X 100 X 2,5 cm oder 75 X 100 X 1,5 cm nicht überschreiten und muss auf das Format DIN A4 zusammenlegbar sein.
- Die in einer Anmeldung eingereichten flächenmäßigen Musterabschnitte dürfen einschließlich Verpackung insgesamt nicht schwerer als 15 kg sein.

Beantragen Sie die Eintragung eines Musters, das aus einem sich wiederholenden Flächenmuster besteht, muss der Musterabschnitt das vollständige Muster und einen der Länge und Breite nach ausreichenden Teil der Fläche mit dem sich wiederholenden Muster zeigen.

Anlageblatt bei Sammelanmeldung (Feld 10)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

s.a. Feld 5

Beschreibung (Feld 10)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

Geben Sie hier die Anzahl der eingereichten Beschreibungen an.

Zur Erläuterung der Wiedergabe des Geschmacksmusters können Sie eine Beschreibung einreichen, die bekannt gemacht wird. Die Beschreibung ist auf einem gesonderten Blatt einzureichen und darf bis zu 100 Wörter enthalten. Sie ist als fortlaufender Text ohne grafische Elemente, Formeln oder Formatierungen **für jedes einzelne Muster gesondert zu formulieren**. Die Beschreibung darf sich ausschließlich auf diejenigen Merkmale beziehen, die in der Wiedergabe oder dem flächenmäßigen Musterabschnitt enthalten sind.

Werden digitale Datenträger zur Einreichung der Wiedergabe verwendet, kann die Beschreibung im Format „*.txt“ auf dem Datenträger gespeichert werden. Bei Sammelanmeldungen können die Beschreibungen nach Musternummern geordnet in einem Dokument zusammengefasst werden.

Vollmacht (Feld 10)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

s.a. Feld 3

Eine **schriftliche Vollmacht** braucht beim Deutschen Patent- und Markenamt nur dann vorgelegt zu werden, wenn der Vertreter kein Rechtsanwalt, Patentanwalt, Erlaubnisscheininhaber oder in den Fällen des § 155 der Patentanwaltsordnung Patentassessor ist. Die Vollmacht muss auf eine prozessfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Person lauten. Es kann auch ein Zusammenschluss von

Vertretern unter Angabe des Namens dieses Zusammenschlusses bevollmächtigt werden. Ist der Vollmachtgeber keine natürliche Person, so muss die Zeichnungsberechtigung des Unterzeichnenden durch Angabe seiner Stellung oder die Beifügung geeigneter Nachweise schlüssig dargelegt werden.

Abschrift der Voranmeldung (Feld 10)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

s.a. Feld 8

Ausstellungsbescheinigung (Feld 10)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

s.a. Feld 8

Einzugsermächtigung (Feld 10)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

Zur Entrichtung der Kosten empfiehlt sich wegen der schnelleren Bearbeitung das **Lastschriftinzugsermächtigungsverfahren**. Alle Gebühren werden dann automatisch bei Fälligkeit von Ihrem angegebenen Konto abgebucht, so dass es nicht zu einem Rechtsverlust oder einem Zuschlag aufgrund von verspäteter Zahlung kommen kann. (Der Vordruck [A 9507](#) ist zu benutzen)

Als Einzahlungstag gilt der Tag des Eingangs der Lastschriftinzugsermächtigung beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Entwerferbenennung (Feld 10)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

Als Entwerfer eines Musters haben Sie das Recht, im Verfahren vor dem DPMA und im Geschmacksmusterregister genannt zu werden. Der Entwerfer hat dabei kein eigenes Antragsrecht, die Eintragung ist vom Rechtsinhaber zu beantragen. **Als Entwerfer kann nur eine natürliche Person benannt werden.** Bei der Entwerferbenennung geben Sie bitte den Vornamen und Familiennamen des Entwerfers sowie die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) an.

Noch ein wichtiger Hinweis:

Der amtliche Vordruck [R 5707](#) soll dabei benutzt und dem Eintragungsantrag als Anlage beigelegt werden.

Unterschrift (Feld 11)

[\[zurück zum Vordruck\]](#)

Unterschreiben Sie den Eintragungsantrag mit dem bürgerlichen Namen wenn Sie Anmelder oder Vertreter sind. Handelt es sich um eine Firma unterschreibt hier der Zeichnungsberechtigte. Bei mehreren Anmeldern ohne gemeinsamen Vertreter ist der Antrag von sämtlichen Anmeldern zu unterschreiben.

Aufgrund des Eintritts des Schutzes erst mit der Eintragung in das Geschmacksmusterregister kann die Unterschrift bis zur Eintragung des Geschmacksmusters nachgeholt werden, ohne dass es zu einer Anmeldtagsverschiebung kommt.

Zur besseren Kommunikation wiederholen Sie bitte Ihre Unterschrift in Druckbuchstaben auf der dafür vorgesehenen Zeile.